



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

6) Landverordnung. Von wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Corvey gesetzte und auf denen jährlichen Landgerichten publicirt werdende Verordnungen von 1762 (Auszug)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 6.

Land-Verordnung von wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Corvey gesetzte und auf denen jährlichen Landgerichten publicirt werdende Verordnungen, von 1762.

(Auszug.)

1stens. Wird ein jeder sehr gewarnet, daß feuer wohl undt sorgfältig in acht zu nehmen; maßen durch dessen vernachlässigung oftmahlen stadt und dörffer zum größten verderb und unglück der einwohner zerstöhrt und in die asche geleget worden; weshalben dan

2stens Derjenige, welcher im haufe bey dem feuer, oder in der stube bey dem offen flachs dörrret, oder des nachts bey dem licht solches brechet etc. oder sonst es in- undt bey gefährlichen örteren als backoffen etc. zum dörrren verwehrlich niederlegt, soll verfallen sein in eine straf von 5 goldgulden.

3stens. soll niemand weder zu hauf, noch auf der straße tobacß rauchen ohne deckel auf der tobacß-pfeife bey 1 goldfl.

4stens. wird befohlen bey den dreschen oder futterschneiden, und dergleichen arbeit sich des tobacß-rauchens gänzlich zu endhalten bey straf 1 goldfl.

5stens. soll eine jede gemeinheit nöthige feuer-leitern und hacken, um sich deren im fall der noht bedienen zu können, stähts im fertigen stand halten, bey strafe 3 goldgulden.

7stens. Ist bey schwerer geld- oder auch leibs-strafe verboten, wild zu schießen, undt soll derjenige, so einen wild-schützen denuncirt, nebst verschweigung seines nahmens 5 reichfl. als ein geschänk zu gewertigen haben.

16stens. Wer sich gelüsten laßet, durch eines anderen acker, wiesen, und gründ, wo kein ordentlicher weeg hergeht, zu fahren, zu reiten, oder zu gehen, ist wegen des ersteren in 1 goldfl., wegen des zweiten in 18 gr. undt wegen des dritten in 9 gr. straf fällig.

19stens. Niemand soll sein Vieh einseitig hüten und weiden, sondern ein jeder soll selbiges vor den gemeinheitshirten zu treiben gehalten seyn bei 1 goldfl. strafe.

20stens. Der des andern zäune oder hecken zerhauet und verschleppet, verfällt in 1 goldfl. strafe.

21stens. Keiner soll in die Forellen-bäche flachs legen und rotten, bey 5 goldfl. strafe.

24stens. Der außer dem Dorf ein hund bey sich hat, oder laufen laßet, welchen kein knüppel angehencket ist, wird gestraft mit 1 goldfl.